

Erläuterungen für die Arbeit mit den Normalstatuten für Abteilungen (Musterstatuten)

Liebe Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter, liebe Abteilungsratsmitglieder, liebe Interessierte

Der Vorstand der Pfadi Aargau hat die bereits vor einiger Zeit angekündigte vollständige Revision der Normalstatuten für Abteilungen abgeschlossen. Viele der bestehenden Abteilungsstatuten sollten nun in der nächsten Zeit ebenfalls überarbeitet werden. Diese Erläuterungen sollen Euch bei der Arbeit mit den Normalstatuten für Abteilungen unterstützen. Es wird erklärt, weshalb eine Abteilung Statuten braucht und wie man die Überarbeitung der Abteilungsstatuten anpacken kann. Dazu werdet Ihr in diesem Dokument über die wichtigsten Änderungen der Normalstatuten informiert.

Natürlich müsst Ihr diese nicht ganz alltägliche, aber trotzdem wichtige Pfadiarbeit nicht ganz alleine machen - wir unterstützen Euch gerne bei der Arbeit mit den Normal- bzw. Abteilungsstatuten und stehen Euch bei Fragen zur Verfügung!

Inhaltsverzeichnis

I. Zweck der Normalstatuten	2
II. Die Normalstatuten als Abteilungsstatuten	2
<i>Weshalb braucht es (aktuelle) Abteilungsstatuten?</i>	2
<i>Die Überarbeitung der Abteilungsstatuten mit den Normalstatuten der Pfadi Aargau</i>	3
Allgemeines	3
Total- oder Teilrevision	3
Unterstützung durch die Pfadi Aargau	3
III. Die Überarbeitung der Normalstatuten der Pfadi Aargau 2012/2013	4
<i>Schwerpunkte der Überarbeitung</i>	4
<i>Wesentliche inhaltliche Änderungen</i>	4
Art. 3 (alt)	4
Art. 6 Aufnahme und Art. 8 Austritt	4
Art. 10 Gliederung	4
Organisation der Abteilung, Art. 11 bis Art. 19	4
Betreuung der Abteilung, Art. 20-22	5
Art. 25 Haftung	5
Art. 27 Bekleidungsstelle	6
X. Anwendbarkeit der Normalstatuten	6

I. Zweck der Normalstatuten

Die sogenannten Normalstatuten der Pfadi Aargau sind als Musterstatuten für die Abteilungsstatuten entworfen worden. Jede anerkannte Pfadiabteilung, muss sich als Verein mit Statuten organisieren. Die Normalstatuten der Pfadi Aargau sind ein Hilfsmittel für die Abteilungen bei der Ausarbeitung bzw. Überarbeitung ihrer Abteilungsstatuten. Die Normalstatuten entsprechen grundsätzlich den Vorgaben aus den Statuten und dem Abteilungsreglement der PBS sowie den Statuten der Pfadi Aargau. Dem Vorstand der Pfadi Aargau dienen die Normalstatuten als Grundlage für die Prüfung und Genehmigung der Abteilungsstatuten.

II. Die Normalstatuten als Abteilungsstatuten

Weshalb braucht es (aktuelle) Abteilungsstatuten?

Damit eine Pfadiabteilung eine anerkannte Abteilung im Sinne der Statuten der Pfadi Aargau und der Statuten der Pfadibewegung Schweiz (PBS) sein kann, muss sie sich als Verein mit Statuten organisieren. Das Vereinsrecht schreibt schriftliche Statuten zwingend vor (Art. 60 Abs. 2 Schweizerisches Zivilgesetzbuch [ZGB]). Weiter müssen die Statuten über den Zweck des Vereins, seine Mittel und seine Organisation Aufschluss geben (Art. 60 Abs. 2 ZGB).

Doch wieso diese Bedingung, dass alle Abteilungen innerhalb des Kantonalverbandes der Pfadi Aargau als Verein organisiert sein müssen? Die Organisation der Abteilung in Form eines Vereines schützt vor allem Euch als (Abteilungs)-Leiterinnen und Leiter. So haftet beispielsweise grundsätzlich nur die Abteilung für finanzielle Verpflichtungen wie die Miete eines Lagerhauses, wenn eine Abteilungsleiterin dieses für ein Herbstlager der Wolfsstufe mietet. Wenn die Pfadiabteilung nicht als Verein organisiert wäre, würden etwa für finanzielle Verpflichtungen alle verantwortlichen Personen mit ihrem Privatvermögen haften.

Weiter geben Euch die Statuten eine Struktur vor, die Euch bei der Organisation der Abteilung oder auch bei der Bewältigung von Problemen unterstützen kann. Auch für die Öffentlichkeitsarbeit und für den Kontakt mit Eltern oder Behörden ist es wichtig, dass man nicht als "irgendetwas" (juristisch gesagt: als einfache Gesellschaft), sondern als Verein auftritt. Der Verein ist als Rechtsform in der Schweiz sehr anerkannt und Dritte können sich etwa vorstellen, wie ein Verein organisiert ist. Aus diesen Gründen müssen alle Abteilungen als Mitglieder der Pfadi Aargau als Verein organisiert sein, was zwingend schriftliche Statuten mit sich bringt. Statuten machen aber nur einen Sinn, wenn sie auch einigermaßen aktuell sind und die tatsächlichen Umstände wiedergeben. Deshalb ist es wichtig, dass alle Abteilungen ihre, oft sehr alten, Statuten in den kommenden Monaten überarbeiten.

Die Überarbeitung der Abteilungsstatuten mit den Normalstatuten der Pfadi Aargau

Allgemeines

Die Normalstatuten der Pfadi Aargau können als Musterstatuten für die Überarbeitung der Abteilungsstatuten verwendet werden. Die Normalstatuten sind also ein Hilfsmittel, das Euch die Überarbeitung der Normalstatuten wesentlich erleichtern soll. Trotzdem können die Normalstatuten nicht unbesehen einfach übernommen werden. Mindestens die folgenden Anpassungen müssen alle Abteilungen vornehmen, bevor sie die Normalstatuten als ihre eigenen Abteilungsstatuten übernehmen:

- Worte in KAPITÄLCHEN sind durch die Abteilung zu ergänzen.
- *Kursiv geschriebene Teilbestimmungen oder Hinweise* sind gemäss den Bedürfnissen der Abteilung anzupassen, zu ergänzen oder zu streichen.
- Der Teil "X. Anwendbarkeit der Normalstatuten" kann gelöscht werden, sofern die angepassten Normalstatuten als Abteilungsstatuten verwendet werden.

Ihr müsst zum Teil aber Eure Abteilungsstatuten auch weiter anpassen bzw. könnt diese ganz selbst aufsetzen. Dabei ist aber darauf zu achten, dass die Abteilungsstatuten den Statuten und dem Abteilungsreglement der PBS sowie den Statuten der Pfadi Aargau nicht widersprechen. Natürlich dürfen die Abteilungsstatuten auch nicht gegen geltendes Recht verstossen. Nur wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind, kann der Vorstand der Pfadi Aargau die Abteilungsstatuten genehmigen. Die Genehmigung durch den Vorstand ist Voraussetzung für das Inkrafttreten der Abteilungsstatuten. Deshalb empfehlen wir Euch im Grundsatz die Übernahme der Normalstatuten als Abteilungsstatuten und stehen Euch bei Fragen bezüglich möglicher Änderungen gerne zur Verfügung.

Total- oder Teilrevision

Die Pfadi Aargau hat die Normalstatuten total revidiert (mehr zur Revision unten III.). Für Euch wird sich auch die Frage stellen, ob Ihr Eure Abteilungsstatuten total oder nur teilweise revidieren wollt. Bei einer Teilrevision bleibt z.B. die Nummerierung der Artikel bestehen, sodass neue Artikel z.B. mit Hilfe von Buchstaben eingefügt werden (zwischen Art. 3 und 4 kommt dann etwa Art. 3a) ebenso verschwinden Bestimmungen, die gelöscht werden nicht einfach, sondern werden mit "gelöscht bezeichnet" (Art. 5, gelöscht). Wenn man viele Änderungen vornehmen muss, wird dies sehr umständlich. Dann empfiehlt sich eine Totalrevision, bei der die ganzen Statuten neu aufgesetzt werden.

Unterstützung durch die Pfadi Aargau

Es ist uns bewusst, dass die Arbeit mit Statuten nicht zum üblichen Pfadialltag gehört. Trotzdem erfüllen die Abteilungsstatuten eine wichtige Funktion, sie schützen gerade auch diejenigen Personen, welche in einer Abteilung die Verantwortung tragen- also z.B. die Abteilungsleiter und Abteilungsleiterinnen. Deshalb ist es uns ein grosses Anliegen, dass alle Abteilungen in der Pfadi Aargau möglichst aktuelle Statuten haben. Wir unterstützen Euch bei der Arbeit mit Euren Abteilungsstatuten und beantworten gerne Eure Fragen (es gibt Gründe, weshalb im Vorstand eine Juristin sitzt ;-)). Meldet Euch also bei Fragen zur Anpassung der Normalstatuten als Abteilungsstatuten, bei Fragen über mögliche Abänderungen der Statuten ohne Verstoss gegen die geltenden PBS und Pfadi Aargau Bestimmungen und bei allen weiteren Fragen beim Vorstand: Vera Naegeli, Pesca,

pesca@pfadiaargau.ch. Sehr interessiert sind wir auch an Euren Rückmeldungen und Verbesserungsvorschlägen, sei es in Bezug auf die Normalstatuten oder auf die Hilfsmittel zur Arbeit mit den Normalstatuten!

III. Die Überarbeitung der Normalstatuten der Pfadi Aargau 2012/ 2013

Schwerpunkte der Überarbeitung

Die Normalstatuten wurden letztmals im Jahr 1992 revidiert, also vor mehr als zwanzig Jahren. Deshalb war ein wesentlicher Punkt der Überarbeitung die sprachliche Anpassung an den aktuellen Pfadi-Sprachgebrauch. Dies umfasste auch die Umsetzung des neuen Pfadiprofils in den Normalstatuten. Weiter wurden die Normalstatuten an die geltenden PBS Statuten und die geltenden Statuten der Pfadi Aargau angepasst. Wesentliche Änderungen hat ausserdem die Anpassung der Normalstatuten an das per 01.01.2011 in Kraft getretene Abteilungsreglement der PBS mit sich gebracht. Schliesslich wurde versucht, z.B. durch mehr Absätze, eine bessere Lesbarkeit der Normalstatuten zu erreichen.

Damit man die Änderungen im Vergleich mit den alten Normalstatuten nachvollziehen kann, wurde eine Vergleichsversion erstellt, welche die beiden Versionen einander gegenüber stellt. Wer Interesse hat an dieser Vergleichsversion kann sie beim Vorstand (pesca@pfadiaargau.ch) beziehen. In den vorliegenden Erläuterungen wird nur über die wichtigsten Änderungen der Normalstatuten informiert.

Wesentliche inhaltliche Änderungen

Art. 3 (alt)

Art. 3 alt lautete: "Alle Abteilungen, welche keine eigenen Statuten besitzen, unterstehen diesen Normalstatuten". Dieser Artikel musste ersatzlos gestrichen werden. Es ist nämlich nicht möglich einem Verein Statuten aufzuzwingen, somit hat Art. 3 (alt) gegen geltendes Recht verstossen. Jedoch ändert die Streichung dieses Artikels nichts daran, dass jede Abteilung Statuten haben muss, um Mitglied der Pfadi Aargau und eine anerkannte Pfadiabteilung zu sein.

Art. 6 Aufnahme und Art. 8 Austritt

Diese Artikel wurden sprachlich an die Terminologie des seit 01.01.2013 geltenden Kindes- und Erwachsenenschutzrechts angepasst. Wichtig ist, dass nicht nur minderjährige Personen nicht selbst über den Eintritt oder Austritt in/aus einer Abteilung entscheiden können, sondern dass auch bei volljährigen, aber in ihrer Handlungsfähigkeit eingeschränkten Personen auf die Zustimmung ihres Vertreters zu achten ist.

Art. 10 Gliederung

Art. 10 wurde gemäss dem neuen Pfadiprofil angepasst, so finden nun alle Stufen und mögliche Gruppeneinteilungen in den Normalstatuten Erwähnung.

Organisation der Abteilung, Art. 11 bis Art. 19

Die Bestimmungen über die Organisation der Abteilung mussten vor allem dem per 01.01.2011 in Kraft getretenen Abteilungsreglement der PBS angepasst werden. Die Organe Abteilungsleitung und Abteilungsrat (umfasst alle Leiterinnen und Leiter) sind bereits bekannt. Auch den Namen Abteilungskomitee gab es bereits in den alten Normalstatuten,

jedoch wurde das Abteilungskomitee oft mit dem Elternrat gleichgesetzt. Dies ist nicht mehr zulässig. Dem Abteilungskomitee gehören nicht nur Eltern, sondern auch der/die Abteilungsleiter/in (AL), der Coach oder APV-Mitglieder an. Das Abteilungskomitee unterstützt und fördert die Abteilung, lässt der Abteilungsleitung jedoch volle Freiheit in der Pfadiarbeit (vgl. Art. 19 Abs. 1). Es hat also weitergehende Aufgaben als ein Elternrat, ersetzt diesen aber nicht (vgl. Art. 20). Der/die Abteilungsleiter/in darf nicht zugleich Präsident/in des Abteilungskomitees sein. Das Abteilungskomitee kann aufgrund seiner Aufgaben den Vorstand des Vereins bilden und somit die ordentlichen Vorstandsaufgaben im Verein übernehmen (Präsident, Aktuar, Kassier). Das Abteilungsreglement der PBS bevorzugt diese Variante, es steht den Abteilungen innerhalb der Pfadi Aargau aber frei, auch andere Aufteilungen vorzusehen.

Weiter ist neu in Art. 14 vorgeschrieben, dass der/die AL volljährig sein muss. Um die Verantwortung als AL überhaupt wahrnehmen zu können und die Abteilung wie vorgesehen gegen aussen zu vertreten, muss jede/r AL volljährig sein.

Betreuung der Abteilung, Art. 20-22

Im neuen Teil IV. Betreuung sind die wichtigsten Betreuungsfunktionen und ihre Aufgaben aufgeführt. Wie bereits erwähnt, sollte in jeder Abteilung neben einem Abteilungskomitee auch ein Elternrat bestehen. Der Elternrat konzentriert sich aber vor allem auf den Kontakt zu Eltern von Aktivmitgliedern und an der Abteilung Interessierten und übernimmt, im Gegensatz zum Abteilungskomitee, keine weiteren administrativen Aufgaben (vgl. Art. 20). In Art. 21 ist die Rolle des Coachs geregelt. Der Coach ist die Hauptbetreuungsperson der Abteilung, als solche sollte er nach Ansicht der Pfadi Aargau dem Abteilungskomitee von Amtes wegen angehören. Deshalb ist dies in Art. 21 Abs. 3 der Normalstatuten so festgehalten.

Art. 25 Haftung

In Art. 25 Abs. 2 findet sich eine ganz neue Regelung: "Die Abteilung hält gemäss dieser Bestimmung die Mitglieder von Abteilungsleitung, Abteilungsrat und Abteilungskomitee im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit schadlos, wenn sie von Dritten für widerrechtlich zugefügte Schäden, die bei der Ausübung ihrer Tätigkeit für die Abteilung leicht fahrlässig entstanden sind, haftbar gemacht werden." Wie bereits oben (II. Die Normalstatuten als Abteilungsstatuten) beschrieben wurde, haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen für Verbindlichkeiten des Vereins. Dies ist ein wesentlicher Grund für die Organisation von Pfadiabteilungen oder auch der Pfadi Aargau als Verein. Wenn jedoch ein Leiter während eines offiziellen Pfadianlasses etwa das Eigentum einer Drittperson beschädigt, kann er auch persönlich zur Verantwortung gezogen werden für diesen Schaden. Ebenso, wenn Kinder, die der Leiter eigentlich beaufsichtigen sollte und könnte, das Eigentum einer Drittperson beschädigen. Die Pfadi Aargau ist der Ansicht, dass das finanzielle Risiko für Personen, welche für die Pfadi wertvolle, ehrenamtliche Arbeit leisten, möglichst eingeschränkt werden sollte. Durch diesen neuen Absatz ist das möglich. Die Übernahme dieser Bestimmung in die Abteilungsstatuten wird deshalb sehr empfohlen, ist aber freiwillig.

Bei der Übernahme der Bestimmung in die Abteilungsstatuten sind wichtige Bedingungen zu beachten:

- "die Abteilung hält (...) im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit schadlos": Die Leistungsfähigkeit einer Abteilung kann sehr unterschiedlich sein, deshalb will die Pfadi Aargau keinen bestimmten Betrag vorschlagen. Es steht Euch frei diesen Textbaustein zu übernehmen und die Leistungsfähigkeit im Falle des Falles individuell zu beurteilen oder auch einen bestimmten Betrag festzusetzen. Wenn man keinen Betrag bestimmt, hat man die Möglichkeit jeden Einzelfall neu zu beurteilen. Jedoch trägt die Abteilung auch das Risiko, dass etwa eine Leiterin einen hohen Betrag von einer Abteilung fordert. Wenn hingegen ein bestimmter Betrag eingesetzt wird, entfällt dieses Risiko, man kann sich aber auch nicht

nach dem Einzelfall richten. Man könnte dann aber etwa bei den Aufgaben des Abteilungsrates in Art. 17 oder den Aufgaben der Abteilungsleitung in Art. 13 vorsehen, dass der Abteilungsrat bzw. die Abteilungsleitung im Einzelfall über Abweichungen zum in Art. 25 Abs. 2 festgesetzten Betrag entscheiden darf. Der in Art. 25 Abs. 2 eingesetzte Betrag darf aber auf keinen Fall ein reiner Fantasiebetrag sein, sondern die Abteilung muss ihn auch tatsächlich tragen können.

- "leicht fahrlässig entstanden sind": Man kann zwischen leichter und grober Fahrlässigkeit sowie Vorsatz unterscheiden. Dem Grundsatz nach sollte die Abteilung nur einspringen, wenn ein Schaden leicht fahrlässig entstanden ist. Vereinfacht gesagt liegt leichte Fahrlässigkeit dann vor, wenn man sich denkt: das hätte mir auch passieren können. Bei grober Fahrlässigkeit denkt man eher: wie konnte das nur passieren, das war schon etwas unvorsichtig/doof etc. Wenn jemand vorsätzlich einen Schaden herbeiführt, das heisst jemand handelt absichtlich oder jedenfalls so, dass er den möglichen Schaden bewusst in Kauf nahm, soll er/sie diesen Schaden in jedem Fall selbst tragen.
- "bei der Ausübung ihrer Tätigkeit": Die Abteilung soll nur dann einen Schaden übernehmen, wenn er während der Ausübung einer Tätigkeit für die Abteilung entstanden ist. Dazu gehören Pfadianlässe oder auch offizielle Aufräumarbeiten nach einem Pfadianlass, nicht aber z.B. gemeinsame Unternehmungen einer Gruppe von Leitern nach Beendigung eines Pfadianlasses.

Art. 27 Bekleidungsstelle

Neu "kann" die Abteilung eine Bekleidungsstelle führen, sie muss es aber nicht. Wenn mehrere Abteilungen in einer Ortschaft gemeinsam eine Bekleidungsstelle führen, müssen sie die Verteilung eines allfälligen Gewinnes oder Verlustes jedoch schriftlich regeln.

X. Anwendbarkeit der Normalstatuten

Die Normalstatuten müssen nicht von der Delegiertenversammlung der Pfadi Aargau genehmigt werden. Da die Normalstatuten nicht einfach so für eine Abteilung gelten können - siehe dazu die Erläuterungen zu Art. 3 (alt) - haben sie als Musterstatuten keinerlei Verbindlichkeit. Sie sind deshalb eine blosser Vorlage, ein Hilfsmittel für die Abteilungen, das mögliche Abteilungsstatuten in grundsätzlicher Übereinstimmung mit den Statuten und dem Abteilungsreglement der PBS sowie den Statuten der Pfadi Aargau darstellt. Die Normalstatuten wurden deshalb vom Vorstand der Pfadi Aargau verabschiedet und können ohne Weiteres durch die Abteilungen verwendet werden. Der Teil X. Anwendbarkeit der Normalstatuten kann gelöscht werden, sofern eine Abteilung die Normalstatuten als Abteilungsstatuten verwendet. In Kraft treten die Normalstatuten nur als Abteilungsstatuten, sofern sie ordnungsgemäss verabschiedet und vom Vorstand der Pfadi Aargau genehmigt werden (vgl. XI. Inkraftsetzung dieser Statuten als Abteilungsstatuten).

Aarau, Februar 2013, Vorstand Pfadi Aargau